

Vertrag

zwischen der

Einwohnergemeinde Wohlen bei Bern, handelnd durch den Gemeinderat (Sitzgemeinde),

und der

Einwohnergemeinde Kirchlindach, handelnd durch den Gemeinderat (Anschlussgemeinde),

betreffend die

Oberstufenschule am Schulstandort Uettligen

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Kirchlindach überträgt der Gemeinde Wohlen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen die Erfüllung von Aufgaben im Bereich der Oberstufenschule am Schulstandort Uettligen.

Art. 2 Übertragene Aufgaben nach der Volksschulgesetzgebung

¹ Die Gemeinde Wohlen führt für die Gemeinde Kirchlindach die Oberstufenschule (Zyklus 3) am Schulstandort Uettligen nach den Vorgaben der kantonalen Volksschulgesetzgebung.

² Die übertragene Aufgabe umfasst unter Vorbehalt von Absatz 3 alle damit verbundenen Aufgaben, namentlich

- a* besondere Massnahmen nach Artikel 17 des Volksschulgesetzes,
- b* die Tagesschule nach den kantonalen Vorgaben,
- c* weitere schulbezogene Angebote wie den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst.

³ Die Gemeinde Kirchlindach bleibt zuständig für

- a* die Schülertransporte,
- b* für allfällige besondere Leistungen, die durch die Volksschulgesetzgebung nicht vorgeschrieben sind und für die Berechnung der Schulkostenbeiträge durch den Kanton (Art. 5 Abs. 1) nicht berücksichtigt werden, beispielsweise für freiwillige Gemeindebeiträge an die Kosten für zahnärztliche Behandlungen oder für die Subventionierung von Schülerbeiträgen an Lager oder andere Schulanlässe.

Art. 3 Rechtsgrundlagen, Organisation

Die Gemeinde Wohlen gestaltet und organisiert die Oberstufenschule am Schulstandort Uettligen im Rahmen der kantonalen Vorgaben nach den gemeindeeigenen Bestimmungen über das Schulwesen und die Organisation.

Art. 4 Information und Stundenplangestaltung

¹ Die Gemeinde Wohlen informiert die Gemeinde Kirchlindach frühzeitig und transparent über wesentliche Änderungen im Schulbereich der Oberstufenschule am Schulstandort Uettligen.

² Bei der Stundenplangestaltung wird bestmöglich auf das Angebot des öffentlichen Verkehrs Rücksicht genommen.

Art. 5 Kostenbeteiligung der Gemeinde Kirchlindach

¹ Die Gemeinde Kirchlindach schuldet der Gemeinde Wohlen Schulkostenbeiträge gemäss den Richtlinien der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern für die Berechnung von Schulkostenbeiträgen.

² Sie beteiligt sich überdies an den Kosten der Gemeinde Wohlen für die Tagesschule:

- a* im Verhältnis der Anzahl der gebuchten Module der Schülerinnen und Schüler an dem durch Gebühren oder durch Kantonsbeiträge nicht gedeckten Aufwand.
- b* für die Administration und für die Infrastruktur der Tagesschule wird in jedem Schuljahr pauschal Fr. 200.00 pro teilnehmende Schülerin / pro teilnehmenden Schüler verrechnet.

Art. 6 Rechnungstellung, Verzug

¹ Die Gemeinde Wohlen stellt der Gemeinde Kirchlindach für die Beiträge nach Artikel 5 Akontobeiträge in Rechnung. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Rechnungstellung.

² Die Akontobeträge berechnen sich

- a* für den Normkostenbeitrag für den Schulbetrieb und die Schulinfrastruktur aufgrund der Schülerzahlen zu Beginn des Schuljahres,
- b* für den Beitrag an die Gehaltskosten aufgrund der Gehaltskostenabrechnung für das Vorjahr,
- c* für die Kosten der Tagesschulen aufgrund der Abrechnung für das Vorjahr.

³ Die Gemeinde Wohlen rechnet nach Abschluss ihrer Schulrechnung ab. Die Differenz zwischen den geleisteten Vorschusszahlungen und dem tatsächlich geschuldeten Betrag wird anlässlich der nächsten Zahlung gutgeschrieben oder verrechnet.

⁴ Die Gemeinde Kirchlindach bezahlt die Rechnungen innert 30 Tagen. Sie schuldet im Fall des Verzugs einen Zins von drei Prozent pro Jahr.

Art. 7 Vertragsdauer, Änderungen

¹ Dieser Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit, mindestens bis zum 31. Juli 2030.

² Er kann durch eine Gemeinde unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Ende eines Schuljahres gekündigt werden, erstmals auf den 31. Juli 2030.

³ Änderungen im gegenseitigen Einvernehmen sind jederzeit möglich. Sie bedürfen der Schriftform.

Art. 8 Streitigkeiten

¹ Die Parteien streben an, Streitigkeiten aufgrund dieser Vereinbarung nach Möglichkeit einvernehmlich beizulegen.

² Führen die Bemühungen nicht zum Ziel, steht den Parteien der Rechtsweg nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen offen.

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Diese Vereinbarung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind alle bisherigen Vereinbarungen betreffend die Oberstufenschule Uettligen

aufgehoben, soweit sie nicht im Zusammenhang mit der Liquidation des Oberstufenschulverbandes Uetligen aufzuheben sind.

Wohlen,

Einwohnergemeinde Wohlen bei Bern

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Bänz Müller

Thomas Peter

Kirchlindach,

Einwohnergemeinde Kirchlindach

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Werner Walther

Martin Bieri